

Koalition beschreitet einen kriminalpolitischen Irrweg **In der Fachwelt besteht nahezu Einmütigkeit über die Nutzlosigkeit eines** **Warnschussarrests zur Bekämpfung von Jugendgewalt**

(erschienen in: Gießener Allgemeine v. 9. März 2012 S. 5)

Gastbeitrag von Professor Arthur Kreuzer (Gießen)

Schlagzeilen bis in jüngste Zeit beleuchten die Ausgangslage: „Brutale U-Bahn-Schläger gefasst“ (München 2007) – „U-Bahn-Schläger stechen Passanten nieder“ (Frankfurt 2008) – „U-Bahn-Schläger wieder rückfällig“ (Köln 2011) – „U-Bahn-Schläger hetzen Mann in den Tod“ (Berlin 2011) – „Mehrere brutale Überfälle im Nahverkehr“ (Berlin 2012). Meist sind jugendliche Täter am Werk. Manchmal Migranten. Grund genug für Politiker, nach Auswegen zu suchen. Die werden von einigen Hardlinern stereotyp in Verschärfungen des Strafrechts, namentlich des Jugendstrafrechts, entdeckt.

Aber solche vermeintlichen Auswege entpuppen sich überwiegend als Irrwege. Von eigentlichen politischen Beiträgen in der Sozial- und Integrationspolitik sowie Polizei- und Justizausstattung lenkt man damit ab. Verabreicht werden Beruhigungspillen, bestenfalls mit Placebo-Wirkung. Beispiel dafür ist der neuerliche Beschluss des Berliner Koalitionsausschusses, einen „Warnschussarrest“ für jugendliche Gewalttäter gesetzlich zu ermöglichen. Er soll als „Einstiegs-Arrest“ dem zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten einen „Schuss vor den Bug“ geben, ihn fühlen lassen, was Freiheitsentzug in einer Haft bedeutet, ihn vor der Fehlvorstellung bewahren, „zur Bewährung freigesprochen“ zu sein. Damit will man ein Zeichen gegen zunehmende Brutalität setzen.

Das Vorhaben ist ein Ladenaufhänger unter den kriminalpolitischen Vorschlägen. Schon Roland Koch wollte damit im Wahlkampf punkten. Eingebettet war das in ein Arsenal von Strafrechtsverschärfungen. Sie umfassten außerdem die Herausnahme Heranwachsender (18-20-Jähriger) aus dem Jugendstrafrecht, die Erhöhung der Jugendstrafe auf bis zu 15 Jahren, die Einführung des Fahrverbots auch gegen Straftäter ohne Verkehrstaten, die Ausweitung der Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte und die Abschiebung ausländischer Straftäter schon bei einjährigen Jugendstrafen. Der Bundesrat hatte sich das Forderungspaket sogar schon 2006 zueigen gemacht. Davon ist wegen der vehementen Einwände von Fachleuten und Rechtspolitikern fast aller Parteien jedoch wenig übrig geblieben, mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung und nun des Warnschussarrests. Er soll – widerwillig wegen berechtigter Bedenken – von der Bundesjustizministerin bis Pfingsten in Gesetzesform gegossen werden. Nach dem Debakel um die Nachfolge des Bundespräsidenten soll die FDP diese bereits im Koalitionsvertrag 2009 vorgesehene Kröte schlucken, wenn sie am Widerstand gegen die Datenspeicherung einstweilen noch festhalten will.

Doch warum ist dies ein Irrweg? In der Fachwelt besteht nahezu Einmütigkeit über die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit eines solchen Arrests. Schon die Prämissen stimmen nicht. *Erstens*: Jugendgewalt wachse und werde immer brutaler. Jugendkriminalität nimmt ab. Und die angeblich neue Dimension von Gewalt, das wehrlos geschlagene Opfer noch zu treten, konnten wir als gängiges Muster bereits bei Hamburger Rocker-Gruppen der sechziger Jahre und späteren Skinhead-Cliquen nachweisen („Schwule Ticken“, „Kanaken-Ticken“, „Platt-Machen“). *Zweitens*: Strafhärte könne von Gewalt abschrecken. Es ist eine Binsenweisheit: Prävention kann mehr bewirken als Repression. Strafe ist zwar unverzichtbar. Sie kann nach geltendem Recht heftig sein. Hartgesottene lassen sich jedoch von ihr nicht abschrecken. Sie fördert sogar Rückfälligkeit. Wenn überhaupt sind schnelle Verfolgung und Entdeckung

durch eine stärker präsente Polizei hilfreich. *Drittens*: Unser Jugendstrafrecht sei zu milde. Das ist ein übliches, dennoch verfehltes Klischee. Dieses Recht ist anders, nicht milder. Es ist alters- und Problem-gemäßer, flexibler, erzieherisch ausgerichtet. Es fördert und fordert Verurteilte weit stärker als das Erwachsenen-Strafrecht.

Darüber hinaus gibt es nahezu zwingende Argumente gegen einen Warnschussarrest:

- Der Arrestantritt käme zu spät: In der Regel über ein Jahr nach der Tat. Ihm gehen Verfolgung, oftmals Untersuchungshaft, Verurteilung, Rechtskraft des Urteils und Ladung zum Arrestantritt voraus. Dann ist die mögliche Wirkung tatnahe Schockwirkung verpufft. Wenn überhaupt, kann nur Untersuchungshaft als tatnahe Freiheitsentzug aufrütteln; aber nicht diese Wirkung, sondern allein die Verfahrenssicherung legitimiert sie.
- Der Arrest widerspricht der Prognose im Urteil zur Bewährungsstrafe, der Jugendliche werde sich auch ohne Strafverbüßung rechtschaffen verhalten. Es mag sein, dass diese günstige Prognose gelegentlich leichtfertig gestellt wird. Dann muss diese Praxis geändert werden. Im Übrigen würde ein Warnschussarrest die schon begonnene Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe stören, den Jugendlichen eher verhärten.
- Die infrage stehenden schweren Gewalttäter scheiden für diesen Arrest ohnehin aus. Sie haben meist früheren Jugendarrest oder Untersuchungshaft hinter sich und müssen nun eine längere Strafe antreten.
- Erscheint neben der Bewährungsstrafe ein Denkzettel nötig, um dem Missverständnis eines „Freispruchs“ zu begegnen, bieten sich dafür deftige zusätzliche gemeinnützige Arbeiten oder der Täter-Opfer-Ausgleich an. Das sind fördernde und fordernde, deswegen weit nützlichere Bewährungsaufgaben. Verweigert sich der Verurteilte, kann er nach geltendem Recht jederzeit in Beugearrest genommen werden.
- Ein solcher später Arrest schreckt keineswegs gegenüber eventuellem Strafvollzug nach Widerruf der Bewährung ab. Er führt bei einigen zu Bockigkeit: Jetzt erst recht. Oder: Das habe ich auf einer Backe abgesessen, dann kann ich auch den richtigen Knast schaffen. Amerikanische Untersuchungen zu einem „Probier-Knast“ („Schnupperhaft“) haben dessen Zielverfehlung erwiesen. Deutsche Studien zeigen, dass die Rückfälligkeit nach bisherigem Jugendarrest höher ist als nach Ablauf einer sozialpädagogisch gestalteten Bewährungszeit. Außerdem ist der heutige Arrestvollzug im Gegensatz zum „Sharp Short Shock“ der Nachkriegszeit tendenziell ausgestaltet im Sinne sozialen Trainings in der bis zu vier Wochen dauernden Vollzugszeit. Das kann kaum mit Jugendstrafvollzug verglichen werden.
- Arrest schadet trotz allen erzieherischen Bemühens – wie jede Haft – mehr als er nützt. Er bedeutet zumeist auch Zusammenleben mit anderen Kriminalitätserfahrenen auf engem Raum, Subkultur, Hackordnung, negatives Lernen, Machtkampf, verfehlte Männlichkeitsvorstellung.
- Dieser Arrest würde zusätzliche Haftplatzkapazitäten erfordern. Deren Bau und Unterhalt dürfte tägliche Kosten von ungefähr € 200 je Arrestanten verursachen, bei vierwöchigem Arrest einschließlich Transport- und Versicherungsaufwendungen also etwa € 6000. Das Geld könnte sinnvoller in verbesserte Ausstattung der überlasteten Bewährungshilfe oder der technischen und personellen Sicherungen in Nahverkehrsmitteln investiert werden.

Die Bundesjustizministerin hatte also allen Grund, bislang einen Gesetzentwurf zum vereinbarten Warnschussarrest hinauszuzögern. Ob man nach dem jetzigen Beschluss in der Regierungskoalition aber noch auf die Fachwelt hören wird? Etwa auf Warnungen von

Kriminologen, des Deutschen Richterbundes oder auf eine Verlautbarung der Gewerkschaft der Polizei: „Der Warnschussarrest für jugendliche Straftäter ist nicht mehr als ein bisschen politische Spachtelmasse...Damit kann der bei Fragen der inneren Sicherheit zunehmend breiter werdende Riss zwischen Union und FDP jedenfalls nicht repariert werden.“